

# PRESSE-INFORMATION

2. Juni 2016

PRESS RELEASE  
COMMUNIQUÉ DE PRESSE  
COMUNICATO STAMPA



## **Kreislaufwirtschaftspaket darf zentrale Aspekte für Bau- und Abbruchabfälle nicht ungeregelt lassen**

Die European Quality Association for Recycling e.V. (EQAR) ist der Europäische Dachverband von nationalen Güteschutzorganisationen und Produzenten von güteüberwachten Recycling-Baustoffen aus den EU-Mitgliedsländern.

Im Mittelpunkt der Tätigkeit der EQAR steht die Förderung der europäischen Zusammenarbeit sowie des Erfahrungsaustausches zwischen den nationalen Güteschutzorganisationen und deren Mitgliedern. Weiterhin bildet der know-how Transfer und die Unterstützung der Verbreitung des Güteschutzes und der Qualitätssicherung bei Recycling-Baustoffen den Schwerpunkt der Tätigkeit der EQAR.

Die EQAR verfolgt auch die Inhalte und Aktivitäten zu dem im Dezember 2015 von der EU-Kommission verabschiedeten Kreislaufwirtschaftspaket und dem dazu gehörenden Aktionsplan. Nach Auffassung der EQAR geht das Kreislaufwirtschaftspaket bei Bau- und Abbruchabfällen in die richtige Richtung.

In einer kürzlich von der EQAR an die EU-Kommission ergangene Stellungnahme, stellt Manfred Wierichs, Präsident der EQAR, jedoch heraus, dass im Kreislaufwirtschaftspakt folgende zentrale Aspekte geregelt werden sollten:

### **1. Ende der Abfalleigenschaft**

Zu begrüßen sind die Ziele, dass Recyclingmaterialien als Nicht-Abfall neu klassifiziert werden (Ende der Abfalleigenschaft), die Einführung von Qualitätsstandards für Sekundärrohstoffe und die Entwicklung von Leitlinien zum Rückbau und zum hochwertigen Recycling. Diese Maßnahmen sind die Basis dafür, dass die Qualität und somit die Akzeptanz und die Vermarktung von Recycling-Gesteinskörnungen deutlich gesteigert werden kann. In Österreich z. B. bestehen schon seit 01.01.2016 neue rechtliche Regelungen, die eine Schadstofferkundung und einen detaillierten, verwertungsorientierten Rückbau verlangen (Verordnung sowie eine technische ÖNORM).

## 2. Umweltfreundliche öffentliche Beschaffung

Das Ziel der zukünftig intensiveren Nutzung von Maßnahmen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung sollte mit möglichst konkreten Regelungen im Abfallrecht der EU verankert werden.

Eine Regelung wie in § 45 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von Deutschland, nach der staatliche Stellen lediglich verpflichtet sind zu prüfen, ob bei Beschaffungsmaßnahmen Erzeugnisse aus Recyclingverfahren eingesetzt werden können, ist nicht ausreichend.

Es sollte ergänzend geregelt sein, dass Recyclingmaterialien die mit Primärrohstoffen gleichwertig technisch einsetzbar sind, bevorzugt zu beschaffen sind. Ein in Ausschreibungen formulierter Ausschluss von Recyclingmaterial darf nur für technisch besonders begründbare Einzelfälle gestattet sein.

Nach Meinung von EQAR-Präsident Wierichs, kann nur dadurch den in Deutschland zu beobachtenden Fällen begegnet werden, in denen bei zahlreichen Ausschreibungen immer wieder ein ungerechtfertigter Ausschluss von Recycling-Gesteinskörnungen erfolgt.

## 3. BREF-Referenzdokumente

Auch die Erarbeitung von Leitlinien für die beste Abfallwirtschaft und Ressourceneffizienz mit besten verfügbaren Techniken (BREF-Referenzdokumente) ist zu begrüßen. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass es sich nicht nur um beste sondern auch um kostenmäßig noch im Verhältnis stehende Techniken handeln muss. Technisch zu aufwendige und zu kostenintensive Recyclingverfahren führen zu überbewerteten Recycling-Materialien, die dann nur schwer oder gar nicht am Markt absetzbar sind.

## 4. Einschränkung der Deponierung

Grundsätzlich ist auch das Ziel der Reduzierung der Deponierung bis zum Jahr 2030 auf maximal 10 % aller Abfälle zu begrüßen. Jedoch sollten für mineralische Abfälle und Böden immer regional ausreichende Verfüllungs- oder Deponiekapazitäten gewährleistet sein. Ansonsten besteht wie in Deutschland die Gefahr, regional teilweise fehlender Entsorgungs- und Ablagerungskapazitäten. Dies führt dann zu einem deutlichen Anstieg von Transportentfernungen und Transportkosten sowie aufgrund des knappen Deponieraums zu steigenden Deponiegebühren. Kostensteigerungen bei Bau- und Abbruchmaßnahmen sind die Folge.

Zu empfehlen ist diesbezüglich eine Regelung, wie sie im Entwurf des Landesraumordnungsprogramms des deutschen Bundeslandes Niedersachsen vorgesehen ist, ein Programm dem das niedersächsische Kabinett am 26.04.2016 zugestimmt hat. Danach besteht ein besonderer Handlungsbedarf, wenn Deponien für mineralische Abfälle (Deponieklasse I) weiter als 35 Kilometer vom Ort des Abfallaufkommens entfernt sind. Sollte die Ablagerungskapazität einer nahe gelegenen ( $\leq 35$  Kilometer) Deponie nur noch maximal 200.000 Tonnen betragen oder die Restlaufzeit unter 5 Jahren liegen, besteht gemäß des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen ebenfalls Handlungsbedarf.